



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u.g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Neue Besuchsregelungen in bayerischen Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen

Mit der Änderung der Verordnung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 24. Juni 2020 wird das „Spezielle Besuchsverbot“ von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Behindertenhilfe aufgehoben und in „Spezielle Besuchsregelungen“ umgewandelt. Grundsätzlich soll eine Risikobewertung mit einer ethischen Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vorgenommen werden.

Oberste Priorität hat immer der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Das einrichtungsindividuelle Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Nachdem wir uns als Landes-Caritasverband nachdrücklich dafür eingesetzt hatte, ist nun für Schutz – und Hygienekonzepte, die nach dem 29. Juni 2020 fertiggestellt werden, lediglich das „Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde“ und nicht wie ursprünglich angekündigt das „Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde“ herzustellen. Die neuen Regelungen seit 29. Juni in Kraft.

Gegenüber dem StMGP werden wir erneut einfordern, dass die Einrichtungen rechtzeitig informiert werden, um mit angemessenem Vorlauf die notwendigen Maßnahmen ergreifen zu können.

Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ und „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ geändert

Die Änderungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Neuaufnahmen und Rückverlegungen in die Einrichtungen. So hat jede Einrichtung ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Dabei soll vor jeder Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in die Einrichtungen sowie vor jeder Rückverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus, einer Einrichtung der Vorsorge oder Rehabilitation eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden. Der aufnehmenden Einrichtung ist durch Vorlage des

Testergebnisses zu bestätigen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Die Regelungen ist seit dem 28. Juni 2020 in Kraft.

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertagesstätten

Ab 1. Juli findet wieder eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen statt. Mit Schreiben vom 26. Juni teilt das StMAS mit, dass Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten ein Schutz- und Hygienekonzept vorweisen müssen. Das Betretungsverbot wurde auf Kinder mit Symptomen einer akuten, übertragbaren Krankheit beschränkt. Kinder mit chronischen Erkrankungen, bei denen die Ursache der Krankheitssymptome klar ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), können die Einrichtungen besuchen. Ärztliche Atteste bzw. als Bestätigung einer chronischen Erkrankung sind nicht erforderlich. Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern hat jetzt gefordert, flächendeckende Testungen schnell und unkompliziert für das Personal verfügbar zu machen und durchzuführen.

Sonderprogramm zur Förderung für Ferienangebote der Kinder- und Jugendhilfe

Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurde ein Sonderprogramm zur Förderung von Ferienangeboten aufgelegt. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie diejenigen Träger, die bereits mit Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen an den Schulen engagiert sind, sind eingeladen, sich mit eigenen Angeboten an diesem Programm zu beteiligen. Im Internetportal www.bjr.de/ferienportal stehen alle Rahmenbedingungen zu diesem ganz kurzfristigen Förderprogramm zur Verfügung. Dort sind auch das Formular zu den erforderlichen Interessenbekundungen (aus denen automatisch Anträge, die dann per Post einzureichen sind, generiert werden) sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners für Rückfragen von Interessierten hinterlegt.

Justizvollzugsanstalten: Haftentlassenenmittel, Schuldnerberatung und Freie Straffälligenhilfe

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die Leistungserbringung in den JVA stark beeinflusst. Die Möglichkeiten der Beratung waren teilweise und zeitweise eingeschränkt, reduziert und mancherorts auch gar nicht mehr gegeben. Gruppenveranstaltungen sind aus naheliegenden Gründen weitgehend ausgefallen und werden in naher Zukunft auch nur mit verringerter Teilnehmezahl möglich sein.

Derzeit laufen mit den zuständigen Stellen Gespräche für unbürokratische finanzielle Hilfen, um den Betrieb bestmöglich aufrechtzuerhalten und um den Bestand und die Strukturen der Leistungserbringung weitgehend zu sichern.

Die Träger wurden aufgefordert, das ihnen zustehende Kontingent an Mitteln für die Haftentlassenenhilfe zu verteilen und die Stunden für die Schuldnerberatung und für das Übergangsmangement in den verbleibenden Monaten so gut wie möglich zu erfüllen.

Antrag und Bestimmung zum SodEG Rettungsschirm in der Frühförderung

Mit dem Sozialschutz-Paket II wurde der Geltungsbereich des SodEG auf die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung erweitert, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2 und 46 SGB IX i. V. m. der Frühförderungsverordnung erbringen.

Der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben unter Einbindung der für die operative Umsetzung des SodEG verantwortlichen Landesebene der Krankenkassen, die als Anlage beigefügte Bestimmung mit dem Antragsformular veröffentlicht.

In Bayern werden Anträge federführend durch die AOK bearbeitet.

Zur Ermittlung der von den Leistungsträgern nach dem SGB V zu leistenden Zuschüsse im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung (§ 9 Abs. 1 Satz 5 SodEG) können ab sofort Anträge an covid19.bayern-frühförderung@by.aok.de gesendet werden.

Der Antrag kann rückwirkend gestellt werden – frühestens ab 16.03.2020. Anträge müssen bis 30.09.2020 abgegeben werden.

Fragen können ebenfalls an die genannte Mailadresse gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl

Landes-Caritasdirektor